

Jugendhilfeausschuss

Zuständigkeit:

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung,
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe und
 4. den Eingaben junger Menschen in Angelegenheiten, die ihre Lebensbedingungen betreffen.
- (2) Er hat den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzubereiten.
- (3) Er hat das Recht, Anträge an den Stadtrat zu stellen.
- (4) Er beschließt im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel sowie der von ihm gefassten Beschlüsse, über Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit diese keine Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes darstellen.
- (5) Im Einzelnen beschließt der Jugendhilfeausschuss unter anderem
 1. die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
 2. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften,
 3. die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe bereitgestellter Mittel,
 4. Richtlinien und Grundsätze zur Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben,
 5. die widerrufliche Übertragung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften auf Arbeitsgruppen oder Arbeitsgemeinschaften sowie auf Jugendverbände und sonstige Träger der Jugendhilfe oder einzelne in der Jugendhilfe erfahrenen Personen,
 6. Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe,

7. Stellungnahmen zur Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes,
 8. Stellungnahmen zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
 9. den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Jugendhilfeausschusssitzung.
- (6) Die weiteren Zuständigkeiten ergeben sich aus der Satzung für das Jugendamt.